

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karsten Klein, Christian Dürr, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27430 –**

Sachstand Eurodrohne

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf der letzten Tagung des deutsch-französischen Sicherheitsrates gaben die Regierungen Frankreichs und Deutschlands das unter dem Namen „Eurodrohne“ bekannte Rüstungsprojekt zur Entwicklung und Herstellung eines Systems für eine unbemannte Drohne frei. Die Eurodrohne, soll die derzeit durch die Bundeswehr im Einsatz befindliche und von Israel geleaste Drohne Heron TP ersetzen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis.

1. Was bedeutet der Beschluss des Koalitionsausschusses zur unbewaffneten Beschaffung der Eurodrohne für die Planung des Bundesministeriums der Verteidigung, insbesondere für die zukünftige Bewaffnung der Eurodrohne?

Der vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) mit seinen drei europäischen Partnern verfolgte Ansatz der gemeinsamen Entwicklung und Beschaffung des European MALE RPAS (Medium Altitude Long Endurance Remotely Piloted Aircraft System) sieht dessen Entwicklung entlang multinational vereinbarter Systemforderungen mit einem für alle beteiligten Nationen gemeinsamen Design vor. Teil der multinationalen Systemforderung ist die technische Vorbereitung einer Bewaffnungsfähigkeit.

Dieser Ansatz ist geeignet, die Beschlusslage des Koalitionsausschusses zu berücksichtigen, ohne das gemeinsame Vorgehen mit den Partnern zu beeinträchtigen, da die souveräne nationale Entscheidung zur tatsächlichen Bewaffnung nicht vorweggenommen wird.

Die vom BMVg zum Schutz eigener Kräfte weiterhin angestrebte tatsächliche Ausrüstung der Systeme mit Effektoren ist mit diesem Ansatz nach entsprechender, gesonderter Befassung des Deutschen Bundestages möglich.

2. Welchen finanziellen Umfang wird das Projekt Eurodrohne bis zur Einsatzreife der zu bestellenden Systeme haben?

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen über ein noch laufendes Vergabeverfahren liefern, was die nationale Verhandlungsposition schwächen würde.

Daher wird für die Antwort auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage verwiesen.*

3. Ab wann und in welchen Stückzahlen wird das System Eurodrohne einsatzbereit sein (die erste Bereitstellung eines Systems bis zur vollständigen Auslieferung aller erforderlichen Systeme aufführen)?

Der deutsche Beschaffungsanteil beträgt 21 Luftfahrzeuge sowie verlegefähige Bodenkontrollstationen und Ausbildungsbodenstationen bzw. Simulatoren. Bei einem Vertragsschluss im zweiten Quartal 2021 sieht der Lieferplan die Auslieferung erster Systeme im Jahr 2029 vor. Der Abschluss der Lieferungen wird im Jahr 2034 erwartet.

Entlang dieser Planung ist vorgesehen, die anfängliche Einsatzbereitschaft im Jahr 2030 zu erreichen.

4. Plant die Bundesregierung, die Eurodrohne als System für die Bundeswehr bei Einführung zu bewaffnen, und wie begründet die Bundesregierung diese Entscheidung?

Die Bundesregierung hält an ihrem Ziel der Bewaffnungsfähigkeit der Eurodrohne fest, ohne zum jetzigen Zeitpunkt die Entscheidung über eine spätere Bewaffnung zu treffen.

Zur Begründung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 19/26785 verwiesen.

5. Wird die Eurodrohne als bewaffnungsfähiges System entwickelt, und wie begründet die Bundesregierung dies?

Die Eurodrohne wird als bewaffnungsfähiges System ausgelegt.

Zur Begründung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 19/26785 verwiesen.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

6. Ab welchem Zeitpunkt wäre es kostengünstiger gewesen, die Heron TP zu erwerben, anstatt zu leasen, betrachtet für den Fall, dass es im Projekt der Eurodrohne zu Verzögerungen kommen könnte und die Heron TP länger als vorgesehen im Einsatz bleiben muss, und wie lautet die Begründung der Bundesregierung?

Der Entscheidung zum Leasing des German HERON TP im Rahmen einer Betreiberlösung lag eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aus dem Jahr 2017 zugrunde, welche aufzeigte, dass diese Lösung bei einer Nutzung bis zum Jahr 2029 wirtschaftlicher ist. Dabei wurden mögliche Verzögerungen im Projekt Eurodrohne berücksichtigt.

Sofern die Fähigkeiten des German HERON TP über das Jahr 2029 hinaus genutzt werden sollen, ist zu gegebener Zeit über die dann erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des zu deckenden Bedarfs zu entscheiden.

7. Ist geplant, die Bewaffnung der Eurodrohne ggf. mit den Partnerländern zusammen zu erwerben, und führt eine Nichtbewaffnung durch Deutschland zu vertraglichen oder sonstigen Problemen und Nachverhandlungen mit den Partnerländern, die an der Entwicklung der Eurodrohne beteiligt sind?

Eine gemeinsame Beschaffung der Bewaffnung mit den Partnerländern ist derzeit nicht vorgesehen. Vertragliche und sonstige Probleme oder eine Notwendigkeit zu Nachverhandlungen ergeben sich mit Verweis auf die Antwort auf die Frage 1 nicht.

8. Ist aus Sicht der Bundesregierung die breite öffentliche Debatte zur Bewaffnung von Drohnen, so wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD festgelegt, geführt worden, und wie begründet die Bundesregierung dies?
9. Gibt es innerhalb der Ressorts der Bundesregierung unterschiedliche Auffassungen zur Bewaffnung von Drohnen, und wenn ja, wie lauten diese, und wie begründen die einzelnen Häuser ihre divergierenden Auffassungen?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Das BMVg hat im Mai 2020 die bereits im Jahr 2014 begonnenen Fachdebatten erneut aufgenommen. Die dabei geführten öffentlichen Diskussionen sind Grundlage des Berichts des BMVg vom 3. Juli 2020, der dem Deutschen Bundestag zugeleitet wurde. Am 5. Oktober 2020 fand eine weitere öffentliche Anhörung im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages statt, in der die Notwendigkeit des Schutzes der Soldatinnen und Soldaten im Einsatz deutlich wurde.

Damit hat die Bundesregierung die Grundlagen für eine weitere Befassung des Deutschen Bundestages und damit einer noch breiteren Öffentlichkeit mit der Frage der Beschaffung bewaffneter Drohnen geschaffen, deren Ergebnis das Vorgehen der Bundesregierung leiten wird. Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass es im parlamentarischen Raum weiter Beratungsbedarf gibt.

10. Strebt die Bundesregierung eine rein europäische Herstellung der Drohne unter Verwendung von rein europäischen Teilen unter Vermeidung der Verwendung von in den USA hergestellten Komponenten an, und wie lautet die Begründung der Bundesregierung?

Die Bundesregierung strebt sowohl im Projekt European MALE RPAS als auch bei den vorgesehenen nationalen Ergänzungen den vorrangigen Einsatz von Komponenten aus Europa zur Stärkung der europäischen Souveränität sowie der technologischen, industriellen und wirtschaftlichen Basis an. Eine Verwendung von Komponenten anderer Herkunft wird jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ein weitgehendes Vermeiden der Abhängigkeit von Rüstungskontrollen anderer nicht-europäischer Nationen ist erforderlich, um bei Beschaffung, Nutzung und Weiterentwicklung frei von einseitigen Abhängigkeiten zu sein.

11. Plant die Bundesregierung mit ihren Partnern, die Eurodrohne nach Fertigstellung des Systems auch zu exportieren, und welche Begründung liegt dem zugrunde?

Für die Eurodrohne gibt es derzeit weder konkrete Exportanfragen noch sich hieraus ergebende Planungen.

12. Haben die einzelnen an der Entwicklung der Eurodrohne beteiligten Partnerländer ein vertragliches oder außervertragliches Vetorecht, das den Export an einzelne Länder stoppen könnte, und wie lautet die Begründung der Bundesregierung?

In den zwischen den Programmationen abgestimmten Übereinkommen wurde in Bezug auf „Verkäufe und Übertragung an Dritte“ vereinbart, dass diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung und gemäß den jeweiligen nationalen Gesetzen und Vorschriften aller Beteiligten erfolgen dürfen.

Die eigenständige, nationale Kontrolle der gemeinsam erzielten Entwicklungsergebnisse bleibt somit durch die erforderliche Zustimmung vor der Weitergabe an Drittstaaten erhalten.

13. Hat die Bundesregierung für die deutsche Federführung bei der Herstellung der Eurodrohne etwaige Zugeständnisse gegenüber Frankreich im Rahmen des Projektes Future Combat Air System (FCAS) gemacht, wie ist der Umfang dieser Zugeständnisse, und wie lautet die Begründung der Bundesregierung?

Die Bundesregierung hat diesbezüglich keine Zugeständnisse gemacht.